



Männergesangverein 1848 Oelde e.V.

Ältester Verein der Stadt Oelde

Satzung

des Männergesangverein 1848 Oelde e.V. vom 15.01.2018

in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Männergesangverein 1848 Oelde e.V.

Er ist unter VR: 5894 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Oelde.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des bereits am 08.02.1848 unter diesem Namen in Oelde gegründeten Gesangvereins, der bislang nicht im Vereinsregister eingetragen war, ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und die Förderung des Chorgesanges als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Dazu führt der Chor regelmäßige Probenabende durch und tritt im Rahmen von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit bei verschiedensten Anlässen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Chorgesang widmen will. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein soll in der Regel schriftlich erfolgen.

Der aktiven Mitgliedschaft geht die Ballotage voraus, die an einem Übungsabend unter den anwesenden aktiven Mitgliedern durchgeführt wird, wenn der Antragsteller an mindestens zwei vorausgegangenen Übungsabenden teilgenommen hat und in Absprache durch den Vorstand und die Chorleitung eine positive Befürwortung vorliegt. Zur Aufnahme sind mindestens 2/3 Ja-Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die Ballotage kann innerhalb von Gesangsgruppierungen gesondert erfolgen.

Passive (fördernde) Mitglieder können einzelne Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und den Chorgesang zu fördern. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, regelmäßig an den Probenabenden teilzunehmen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten; gleiches gilt für eine etwa aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen besondere Dienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, ist jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dazu spätestens am 30. September des Jahres erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben und evtl. Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied sind zu begleichen.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ganz oder vorübergehend aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Dem Vereinsmitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 a Datenschutzbestimmungen

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde nach Art 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 5

Organisation und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann der Verein bei Bedarf unterschiedliche Gesangsgruppierungen oder Chöre mit eigener Kassenführung bilden oder auflösen. Ein einheitlicher Gesamtkassenbericht hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mehr als 1/3 der aktiven Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind gemäß Einladung spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Beiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zu Punkt „f“ und „g“ bedürfen der 3/4 Mehrheit. Die Abstimmung zu Pkt. g) erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.

Sollte bei einer Wahl keiner der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhalten, findet zwischen den zwei vorgeschlagenen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

§ 7

Vorstand

1) **Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB** ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 2) Der **enge Vorstand** besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt bis zu 2 Jahren. In Geschäftsjahren mit gerader Endziffer werden der Präsident und der Schriftführer, in Geschäftsjahren mit ungerader Endziffer der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Beisitzer gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl in der Mitgliederversammlung im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel des Präsidenten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

3) Dem **erweiterten Vorstand** gehören zusätzlich zum **engen Vorstand** an:

- a) die Chorleitung
- b) die Stimmsprecher
- c) die Notenwarte
- d) die Mitglieder des Vergnügungsausschusses
- e) ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Sprecher von Gesangsgruppierungen oder Chören (§ 5 Abs. 2)

Die Anzahl und die Personen der Vorstandsmitglieder zu „b“ bis „e“ werden auf Vorschlag des engen Vorstandes in der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich durch Handzeichen gewählt.

Der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident lädt zu den Sitzungen des engen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein. Weitere aktive Mitglieder können beratend zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese werden vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet. Ebenso sind Beschlussprotokolle von den Vorstandssitzungen zu fertigen.

§ 9

Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zum 01.03. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 10

Chorleitung

Die Verpflichtung einer Chorleiterin/ eines Chorleiters erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch die zu zahlenden Vergütungen vereinbart.

Die Chorleiterin/ der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das Vorschlagsrecht der einzustudierenden Lieder, die vorab mündlich mit dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung mit seinem Stellvertreter abzustimmen ist, hat die Chorleitung. Honorare bzw. Vergütungen für bei öffentlichen Auftritten und Konzerten mitwirkende Dritte bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung kann nur erfolgen aufgrund

- a) eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder
- b) einer schriftlichen Forderung von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Oelde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Chorgesanges in der Stadt Oelde verwendet werden darf.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Statuten des Vereins außer Kraft.

Oelde, den 14.02.2020